

**Große Anfrage
der Fraktion der Fraktion der CDU vom 25.02.2026
und Mitteilung des Senats vom 07.04.2026**

SEK nicht mehr verlässlich 24/7 einsatzbereit: Senat Bovenschulte spielt mit der Sicherheit Bremens

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Informationen von buten un binnen ist die feste Rufbereitschaft des Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Polizei Bremen seit Oktober abgeschafft. Damit kann das SEK den Anspruch, an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr einsatzbereit zu sein, nicht mehr verlässlich erfüllen. Als Grund wird ein Streit über die Vergütung der Rufbereitschaft genannt, nach Darstellung des Berichts offenbar auch, weil das bisherige Sicherheitsversprechen den Verantwortlichen „zu teuer“ sei. In der Folge wäre Bremen aktuell das einzige Bundesland, das sich nicht mehr rund um die Uhr auf den Schutz durch ein SEK verlassen kann.

Das SEK ist jedoch genau für die gefährlichsten und schwierigsten Einsatzlagen da, etwa bei Geiselnahmen, Terroranschlägen, Bedrohungen, Festnahmen besonders gefährlicher Straftäter oder im Kontext organisierter Kriminalität. Der Bericht betont, dass die Präzision und Spezialisierung der Kräfte im Zweifel darüber entscheidet, ob Einsätze gelingen und Menschenleben gerettet werden können.

Bis Oktober bestand die Rufbereitschaft darin, dass SEK-Beamte nach dem Dienst regelmäßig acht Stunden erreichbar und einsatzbereit sein mussten; vergütet wurde das nach dem Modell „Eins-zu-Acht“, also eine Stunde wurde bezahlt für acht Stunden Rufbereitschaft. An der Rechtmäßigkeit dieser Vergütung bestehen Zweifel, unter anderem vor dem Hintergrund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und des Bremer Oberverwaltungsgerichts.

Zwar verweist die Polizei auf ausgeweitete Präsenzzeiten, außerhalb dieser Zeiten erfolge die Alarmierung jedoch über die Führung, nach Informationen des Berichts auf freiwilliger Basis und damit nicht verlässlich; zudem werde diese freiwillige Rufbereitschaft nicht vergütet. Polizeikreise bewerten die Lage als „gefährliches Glücksspiel“ auf Kosten der Sicherheit, sowohl der Bevölkerung als auch der eingesetzten Kräfte, die in kritischen Lagen ggf. ohne SEK-Unterstützung auskommen müssten.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht politischen Handlungsbedarf und fordert eine Anpassung der Arbeitszeitverordnung mit einer besonderen Vergütung für Bereitschaft und Rufbereitschaften; andernfalls werde deutlich mehr Personal benötigt. Die Polizei erklärt zwar, man prüfe „rechtssichere Alternativen“, wann eine Lösung kommt, bleibt laut Bericht jedoch völlig unklar. Es ist für die CDU-Bürgerschaftsfraktion nicht hinnehmbar, dass bei der Sicherheit der Bremer Bevölkerung an so einer entscheidenden Stelle gespart werden soll.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Seit wann (konkretes Datum) gilt, dass das Bremer SEK keine verlässliche Rufbereitschaft mehr vorhält und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. gebilligt (Polizeiführung, Innenressort, Senat)?

Die Rufbereitschaft wurde ab dem 01.10.2025 im SEK nach Entscheidung der Behördenleitung der Polizei Bremen im Einvernehmen mit der Senatorin für Inneres und Sport ausgesetzt.

Wie bereits in der Deputationsvorlage 21/6430 dargestellt, richtet sich der Ausgleich von Rufbereitschaftsdiensten für Beamt:innen des Landes Bremen nach den Regelungen der

Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZVO). Diese sieht für Rufbereitschaften einen Ausgleich durch Dienstbefreiung von 1:8 in Form eines Stundenausgleichs vor.

Die Polizei Bremen ist bei dem Ausgleich von Rufbereitschaften an die Vorgaben der Verordnung gebunden und kann nur die darin enthaltenen Ausgleichsvarianten bei ihrer Dienstgestaltung berücksichtigen. Bisher ist in der Verordnung nur eine Rufbereitschaft mit den darunterfallenden Basispflichten geregelt, die einen Ausgleich von 1:8 vorsieht. Sobald in diesen Bereichen Rufbereitschaften zur Ausgestaltung der Dienste genutzt werden sollen, hat die Polizei Bremen keine Möglichkeit, diese Rufbereitschaften besser auszugleichen. Es bleibt nur bei der Möglichkeit, die Mitarbeiter:innen in den Präsenzdienst zu versetzen (1:1 Ausgleich) oder die Verpflichtungen aus dem Dienst so zu gestalten, dass sie den Rahmen der klassischen „Basis“-Rufbereitschaft erfüllen.

Mit Schreiben an den Polizeipräsidenten vom 03.12.2015 beantragten zwei Mitarbeitende die An-erkennung der Rufbereitschaften als Arbeitszeit und den entsprechenden Ausgleich durch Freizeit bzw. eine Entschädigung in Geld. Das Verwaltungsgericht Bremen entschied Ende Oktober 2023 zugunsten von zwei Klägern und sprach einen vollen 1:1-Ausgleich der geleisteten Führungs-bereitschaftsstunden zu.

Zu beachten ist, dass die Entscheidung des Gerichts nicht auf jede Rufbereitschaft übertragen werden kann. Vielmehr hat das Gericht die konkrete Situation in der Führungsbereitschaft (K 2) beurteilt und die dortige Belastung anhand spezifischer Kriterien bewertet, wie etwa der Reaktionszeit, der Häufigkeit von Alarmierungen, der besonderen Ausprägung des Dienstes als ständiges „Sich-bereit-Halten“ sowie weiterer dienstlicher Umstände.

Innerhalb der Polizei Bremen werden auf unterschiedlichen Funktionen und direktionsübergreifend Rufbereitschaftsdienste geleistet. Zur systematischen Aufarbeitung der Thematik, nach dem Urteil des VG und des Beschlusses des OVG Bremen zu Rufbereitschaften innerhalb der K 2, hat die Behördenleitung eine Projektgruppe eingerichtet, die die Gesamthistorie sowie die organisatorischen und rechtlichen Aspekte der Rufbereitschaften innerhalb der Polizei Bremen analysiert und rechtssichere, tragfähige Strukturen für die Zukunft entwickeln soll. Darüber hinaus wurde eine direktionsübergreifende Steuerungsgruppe unter Einbindung des Personalrats auf Ebene der stellvertretenden Direktionsleitungen der Direktion Einsatz, K/LKA, der Zentralen Polizeidirektion sowie der Präsidialstabsleitung eingerichtet.

Im Rahmen der bisherigen Bearbeitung wurden sämtliche Bereiche mit Rufbereitschaften außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit identifiziert. Die jeweiligen Rahmenbedingungen wurden analysiert und unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und aktueller Rechtsprechung intern bewertet. Auf Grundlage der Belastungseinschätzung wurden die verschiedenen Rufbereitschaften in Kategorien eingeteilt. Die erarbeiteten Cluster unterteilten sich dabei in klassische Rufbereitschaften in der „Grünen“ Kategorie. Abwägungsfälle in einer „Gelben“ Kategorie und eine „Rote“ Kategorie mit Rufbereitschaften im Bereich der Führungsbereitschaft, deren tatsächliche Belastung nach der einschlägigen Rechtsprechung einer nahezu durchgehenden Dienstverpflichtung entspricht und deshalb einen Ausgleich im Verhältnis 1:1 erfordert.

Für die zukünftige Ausrichtung der Behörde und um den ausgeurteilten Kriterien für Rufbereitschaften Rechnung zu tragen, ist die Entwicklung eines übergeordneten, vorläufigen Regelwerks für Rufbereitschaften erforderlich. In Bereichen, in denen eine hohe subjektive Belastung der Mitarbeiter:innen vorlag und die Anforderungen des neuen Regelwerks nicht erfüllt wurden, erfolgte eine vorläufige Aussetzung des Rufbereitschaftsdienstes.

Ziel sämtlicher Maßnahmen ist es, die operativen Erfordernisse mit den Beeinträchtigungen des Privatlebens im Lichte der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften unter Betrachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen und zugleich die Entstehung fortlaufender, höherer Ausgleichsansprüche zu vermeiden.

2. Welche Präsenzzeiten des SEK gelten aktuell (Wochentage/Uhrzeiten) und welche Mindeststärke ist in diesen Zeiten garantiert verfügbar?
3. Wie ist der Alarmierungs- und Einsatzablauf außerhalb dieser Präsenzzeiten organisiert (Ablauf, Verantwortlichkeiten, Ziel-Reaktionszeit, Einsatzstärke etc.) und trifft es zu, dass außerhalb der Präsenzzeiten die Einsatzbereitschaft (teilweise) von Freiwilligkeit abhängt? Wenn ja: in welchem Umfang und mit welchen Sicherungsmechanismen?
4. In wie vielen Fällen kam es seit Oktober 2025 zu Einsätzen und Alarmierungen, bei denen das SEK nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar war (bitte Zahl und anonymisierte Fallkategorien)?
5. Welche Alternativen greifen in solchen Fällen (MEK/Beweissicherungs- und Festnahme-einheiten/Schutzpolizei/andere Spezialeinheiten) und mit welchen Einschränkungen? Welche Vereinbarungen bestehen insoweit ggf. mit anderen Bundesländern zur Amtshilfe (Anforderung, Zeit bis Eintreffen, Kosten)?
6. Welche weiteren Polizeieinheiten in Bremen verfügen über Rufbereitschaften bzw. Bereitschaftsdienste (bitte vollständige Liste inkl. Zweck, Zeiten, Personalstärke) und welche dieser Einheiten sind ggf. ebenfalls von Einschränkungen bei Rufbereitschaften/24/7-Erreichbarkeiten betroffen oder bedroht (bitte vollständige Liste, Zeitpunkt der Änderungen, Begründung und Auswirkungen)?
7. Wie war die frühere „Eins-zu-Acht-Vergütung“ konkret ausgestaltet (Häufigkeit, Dauer, Auszahlung, Rechtsgrundlage), was hat das bislang im Jahr gekostet und wie viel wurde seit dem Wegfall der Rufbereitschaft insgesamt „eingespart“?
8. Inwieweit kann der Bremer Senat die öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleisten und auf welcher Grundlage (Lagebilder, Kennzahlen, Einsatzanalysen) beruht diese Einschätzung? Welche Risiko- bzw. Folgenabschätzung hat der Senat erstellt (Gefährdungslagen wie Terror, Geiselnahme, Amok, bewaffnete Täter) und zu welchem Ergebnis kommt er?

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 8 enthält Informationen zu Einsatzstärken, Einsatzverfügbarkeiten und Einsatztaktiken, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Freien Hansestadt Bremen schädlich sein und die Funktionsfähigkeit der Polizei gefährden kann. Die hierdurch erlangten Informationen lassen Rückschlüsse auf Einsatzfähigkeiten zu und sind geeignet Störerinnen und Störer in die Lage zu versetzen, Handlungen gezielt anzupassen und somit das Staatswohl und die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Aus diesem Grund wurden diese Antworten nach sorgfältiger Abwägung als Verschlussache mit dem Verschlussachengrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und der Bremischen Bürgerschaft gesondert übermittelt. Die Abwägung des Informationsinteresses der Bürgerschaft mit dem Schutzinteresse der Polizei ergab, dass hier eine abgestufte Informationsgewährung genügt.

9. Aus welchem Grund wurde die Deputation für Inneres bzw. die Bremische Bürgerschaft nicht proaktiv über den Wegfall der verlässlichen Rufbereitschaft unterrichtet?

Eine fortlaufende Berichterstattung über jede einzelne Anpassung im Zuge noch nicht abgeschlossener Prüfprozesse würde weder der Komplexität der Materie noch dem berechtigten Anspruch der Deputation auf eine tragfähige und belastbare Entscheidungsgrundlage gerecht.

Vor diesem Hintergrund wurde die staatliche Deputation für Inneres zwischenzeitlich mit der Drs. 21/6430 über die aktuelle Lage zur Ausgestaltung der Rufbereitschaft innerhalb der Polizei Bremen unterrichtet.

Durch die gerichtliche Entscheidung mussten die Dienste mit Rufbereitschaften zuerst überprüft und im Folgenden im Bedarfsfall angepasst werden, um eine Einsatzfähigkeit

sicherzustellen. Aktuell werden auch neue Konzepte geprüft, um den gehobenen Anforderungen durch den Wegfall der Rufbereitschaften in Bereichen mit hohen Anforderungen gerecht zu werden. Dazu gehört insbesondere die Prüfung weiterer Ausgleichsmodelle oder Diensten (jenseits des 1:8-Modells), um auch in Bereichen, in denen eine effektive Rufbereitschaft höhere Anforderungen beinhaltet, rechtskonform Rufbereitschaften zeitnah einzusetzen. Ziel dieser komplexen Prüfung ist eine verlässlichere Einsatzfähigkeit bei gleichzeitig geringerer Personalbelastung.

In Bereichen, in denen eine hohe subjektive Belastung der Mitarbeiter:innen vorlag und die Anforderungen des neuen Regelwerks nicht erfüllt wurden, erfolgte eine vorläufige Aussetzung des Rufbereitschaftsdienstes.

10. Welche rechtssicheren Alternativen werden derzeit geprüft“ (z. B. Modelle anderer Bundesländer), welche davon werden aktuell favorisiert und bis wann (konkreter Zeitplan) wird der Senat eine rechtssichere Lösung für die SEK-Rufbereitschaft vorlegen und umsetzen?

Die Polizei Bremen hat mit der Senatorin für Inneres und Sport mehrere mögliche Anpassungsvarianten für die Bremische Arbeitszeitverordnung geprüft. Das geeinte favorisierte Modell wird aktuell von der Senatorin für Inneres und Sport als Verordnungsentwurf in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen erarbeitet. Allen Protagonisten ist die zeitliche Dringlichkeit bewusst und es wird weiterhin unter Hochdruck an der Gesamthematik gearbeitet, mit dem Ziel, bis zum Ende des 2. Quartals dieses Jahres eine Lösung zu erarbeiten.

Der Verordnungsentwurf soll eine Öffnungsklausel für die Polizei Bremen vorsehen, der eine flexible Abweichung von der 1 zu 8 Vergütung enthält. Damit wird es der Polizei Bremen ermöglicht Rufbereitschaften in Bereichen, in denen die Anforderungen die Rahmenvorgaben für eine 1 zu 8 Vergütung übersteigen, ebenfalls rechtskonform zu vergüten.

Eine flexible Abweichungsmöglichkeit in der Arbeitszeitverordnung bietet den immensen Vorteil, auch auf zukünftige sich verändernde Anforderungen an Rufbereitschaften schneller reagieren zu können.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Große Anfrage zur Kenntnis.